

GR_GERICHTE SK2 2023 33 vom 12. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_33

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 33 du 12 juin 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 33 del 12 giugno 2023

Regeste

Haftentlassungsgesuch | Beschwerde gegen Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

Erwägungen

E. 10

/ 13 Kollusionsgefahr spricht (vgl. auch Frei/Zuberbühler Elsässer, a.a.O., N 22 zu Art. 221 StPO). 3.5.2. Der Beschwerdeführer moniert, der Inhalt der Chats auf den Mobiltelefon-Applikationen SnapChat, Telegram und Wickrme liege bereits seit Anfang März vor – nämlich seitdem der PIN-Code bekannt sei. Die Benutzernamen würden in der jeweiligen App offensichtlich vorliegen und seien somit bekannt (act. A.1, S. 1; ZMG act. 7, Frage 13 ff.). Ende April gelang der Staatsanwaltschaft nach einem Software-Update die Einsicht in die besagten Chats (vgl. auch ZMG act. 2.3, Frage 188). Nach den Benutzernamen der Apps gefragt, antwortete der Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 28. April 2023, er könne sich nicht daran erinnern (ZMG act. 2.3, Fragen 189 ff.). Erst in der Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht behauptete der Beschwerdeführer, die Unterhaltungen könnten ohne Benutzernamen eingesehen werden. Ein derartig widersprüchliches Aussageverhalten erschwert die Untersuchung, womit letztlich auch länger von einer Kollusionsgefahr auszugehen ist. Keinen Bezug nahm der Beschwerdeführer auf die Erwägung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach sich aus den Unterhaltungen zahlreiche neue Ermittlungsansätze in Bezug auf weitere Personen und deren Verhältnis zum Beschuldigten ergeben würden. Dies stellte der Beschwerdeführer mithin nicht in Abrede. Im Lichte dieser neuen Ermittlungsansätze und der bislang sehr knapp gebliebenen Aussagen ging das Zwangsmassnahmengericht zurecht von einer erheblichen Gefahr der Einflussnahme des Beschwerdeführers aus. Selbst wenn sich der Beschwerdeführer an gewisse Personen tatsächlich nicht mehr erinnern kann, ist es durchaus denkbar, dass er sich bei einem zufälligen Aufeinandertreffen wieder an besagte Person erinnern kann und sich mit ihr abspricht oder sie beeinflusst. In Würdigung all dieser Umstände hielt das Zwangsmassnahmengericht zurecht fest, es bestehe aufgrund der auszuwertenden SnapChat-, Telegram- und Wickrme-Unterhaltungen nach wie vor eine Kollusionsgefahr. Letztlich hat es der Beschwerdeführer in der Hand, diese mittels einem kooperativen Aussageverhalten auszuräumen und die Ermittlungen damit zu beschleunigen. 3.6. Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO können Zwangsmassnahmen, worunter auch die Untersuchungshaft fällt, nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können. Nach Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bzw. der Subsidiarität und werden in Art. 237 StPO

konkretisiert. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind da-

E. 11

/ 13 nach unzulässig, wenn ihr Zweck – die Verhinderung von Flucht, Kollusion, Wiederholung oder Ausführung der Tat – durch mildere Massnahmen erreicht werden kann. Sofern keine mildere Massnahme zweckgeeignet ist, ist sodann darauf zu achten, dass keine Überhaft droht (Art. 212 Abs. 3 StPO). 3.6.1. Mildere Ersatzmassnahmen, mittels welcher sich die Kollusionsgefahr ebenfalls wirksam ausräumen liesse, sind vorliegend keine ersichtlich. Nach der Rechtsprechung sind beim Bestehen einer Kollusionsgefahr denn auch grundsätzlich keine zweckgeeigneten Ersatzmassnahmen denkbar (so bereits KGer GR SK2 23 1 v. 12.1.2023 E. 6.3; SK2 18 28 v. 28.6.2018 E. 5.2, jeweils m.H. auf BGer 1B_394/2012 v. 20.7.2012 E. 5.2). Die Fortsetzung der Untersuchungshaft ist erforderlich und erweist sich im Lichte der bei einer Entlassung des Beschwerdeführers konkret drohenden Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung auch als zumutbar und insgesamt verhältnismässig. 3.6.2. Gegen den Beschwerdeführer besteht der dringende Tatverdacht einer schweren Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG. Der ordentliche Strafrahmen für dieses Delikt beträgt Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Angesichts dieser Mindeststrafe und der konkret im Raume stehenden Widerhandlungen droht dem Beschwerdeführer im Verurteilungsfall eine wesentlich länger dauernde Strafe als die bisherige Untersuchungshaft von bald sechs Monaten. Folglich droht keine Überhaft. 4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass A. _____ dringend tatverdächtig ist, einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG begangen zu haben. Ebenso besteht insbesondere aufgrund neuer Ermittlungsansätze, welche erst aus der Einsicht in die Unterhaltungen der Apps generiert wurden, weiterhin eine erhebliche Kollusionsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO. Die diesbezüglich vom Beschwerdeführer angebrachten Rügen sind allesamt unbegründet. Auf seine übrigen weitschweifigen Ausführungen in den zwei Eingaben braucht nicht weiter eingegangen werden, da sie teils für das Beschwerdeverfahren nicht relevant und teils appellatorischer Natur sind. Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO sind gemäss der Rechtsprechung ausgeschlossen. Eine Überhaft droht bis zum Ablauf der verlängerten Untersuchungshaft am 22. Juni 2023 nicht. Die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs durch das Zwangsmassnahmengericht war rechtmässig. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. 5. Lediglich am Rande erwähnt sei, dass sich das Kantonsgericht dem vom Beschwerdeführer erwähnten Ausstandsgesuch gegen den verfahrensleitenden

E. 12

/ 13 Staatsanwalt, welches seinen Angaben zufolge bislang unbehandelt geblieben sei (vgl. act. A.1, S. 4; A.2), angenommen hat und sich damit befasst. Hierfür wird gegebenenfalls ein separates Verfahren eröffnet. 6. Der Beschwerde ist vorliegend kein Erfolg beschieden, weshalb der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr wird gestützt auf Art. 8 VGS (BR 350.210) auf CHF 1'000.00 festgelegt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 13

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.